Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bleibt an seiner Stelle, bis er von der Cantonsverwaltung abgeruffen wird; keine andere Verwaltungsstelle ist mit seinem Amt verträglich. Er bezieht zwey vom Hundert der erhobnen Summen als Entschädnisse.

Gemeinderath. Er besteht aus 3 bis 11 Gliedern. (Den Theilhabern der Gemeindgüter steht es frey, die Verwaltung derselben entweder dem Gemeinderath zu überlassen oder eine andere Behörde unter der Benenuung von Gemeindskammer aufzustellen). Sie werden von der Versammlung aller Activbürger der Gemeinde gewählt, die auch ihre Entschädnisse bestimmt; sie bleiben 3 Jahre im Amt und werden theilweise erneuert. Der Gemeinderath hat die Verrichtungen auf sich, die das Gesetz vom 15. Hornung den Munizipalitäten anweist. Er hat die seine Gemeinde allfällig treffende Grundsteuer unter die Eigenthümer der liegenden Güter nach dem festgesezten Maßstab zu vertheilen und die Zahlung zu erheben. Er besorgt den Einzug der indirecten Abgaben.

Die Tagsatzung hat nach vollendeter Cantonalorganisation, über zwey Gegenstände ihren Wunsch an die Regierung eingesandt:

1) Für die Wiedervereinigung des Veltlins, Cleven und Worms.

2) Daß der Distrikt Moesa beym Canton Rhätien bleiben möchte, als welches der einhellige Wunsch der dortigen Einwohner sey.

Gesetzgebender Rath, 10. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Petitionencommißion über nachfolgende Gegenstände:

3. Eine Bittschrift der zukünftigen Erben des Jean Cottier von Rougemont C. Leman, welcher durch eine Schenkuug bey Lebzeiten sein Vermögen gegen eine Pension abgetretten hat, wofür sie aber die Handänderund erst nach seinem Tode zu bezahlen wünschten, wird an die Vollziehung gewiesen.

4. Eine Bittschrift des B. Franz Weiß von Prag aus Böhmen, Hutmacher zu Orbe C. Leman, wegen Bewilligung der Naturalisation, um sich ein Ortsbürgerrecht in Helvetien erwerben zu können, wird an die Vollziehung gewiesen.

Am 11. August war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 12. August.

Präsident: Gmür.

Folgende Gutachten der Constitutions-Commißion werden in Berathung genommen:

Gutachten der Mehrheit.

B. G.! Ihre Comißion, die beauftragt ist, die organ. Gesetze der Constitution zu entwerfen, hat die Bittschrift der Landsgemeinden des Bezirks Bern und die dahin sich beziehende Botschaft des Vollz. Raths vom 5. d. genau untersucht und geprüft. Ihnen B. G. ist die Veranlassung und die Bittschrift selbst bekannt, und wir wollen Sie nur summarisch an den Hauptgegenstand erinnern.

Die Gemeindsdeputirten von Bollingen, Bechingen, Muri, Bumplitz und Stattlen beklagen sich, daß sie durch die unerwartete Protestation und Austretten ihrer Bezirksdeputirten, an der Cantonaltagsatzung nicht mehr repräsentirt seyen, und verlangen im Verhältniß ihrer Bevölkerung an genannte Cantonstagsatzung Deputirte zu schicken.

Die Commißion fühlt die fatale Lage einer so beträchtlichen Volksmenge, die sich in ihrem kostbarsten politischen Rechte auf eine so ausserordentliche Art verkürzet sieht.

Die Mehrheit der Commißion erkannte die Gerechtigkeit ihrer Klagen, und es ist nur zu bedauern, daß sie Ihnen anrathen muß, in dieß Begehren nicht einzutretten.

Das Gesetz und die Organisation der Republik erkennt bey den Cantonstagsatzungen nur Bezirksdeputirte, und es wäre gerade wider den Sinn und Geist dieser Gesetze, wenn man einigen Gemeinden eines Bezirks erlauben wollte, sich in Unterabtheilungen zu versammeln und Gemeindsbezirksdeputirte an die Cantonstagsatzung zu wählen; die leztere würde ja mit Recht gegen ihre Wahl protestiren.

Die in der Bittschrift enthaltene Klage, daß die Landgemeindsdeputirten gegen jene der Stadt Bern immer die Minorität ausmachten, ist und kann kein Grund seyn, so lange man nicht von dem Hauptgrundsatze, daß die Minorität sich der Majorität unterziehen muß, abweichen will.

Dem Uebel auf eine gesetzliche Art abzuhelfen, würde kein anderes Mittel übrig bleiben, als die sämtlichen Bezirksdeputirten wieder zu versammeln, und die Wahlen an die Cantonstagsatzung erneuern zu lassen.

Aber auch da zeigen sich große Schwierigkeiten;

es würde uns vielleicht zu den sonderbaren Reclamationen führen, auch kranke oder andere durch Umstände abwesende Deputirte an einer Cantonstagsatzung wieder ersetzen zu lassen. Allein würde man auch durch eine neue Bezirkswahl seine Absicht erreichen? Wer verbürgt Ihnen, wenn man auf den Geist und Sinn der Mehrheit dieser Bezirksversammlung zurükblikt, daß man nicht gerade diesen erwünschten Anlaß benutzen würde, das Register der Protestationen zu vermehren, um durch die neugewählten Deputirten die nemlichen Scenen in der Cantonstagsatzung zu erneuern? — Sie sehen mit einem Blicke, wo dieses hinführen würde.

(Die Fortsetzung folgt.)

Chronologisches Register der Gesetze und Dekrete vom Juli 1801.

1. Decret welches dem B. A. Kronberger von St. Sitten die Stockhausstrafe nachläßt [2. Juli]. 404
2. Decret welches die Zusammensetzung der Tagsatzung des Cant. Teßin bestimmt [2. Juli]. 231. 410
3. Decret welches die Eidesformel für die Bezirkswahlmänner enthält [2. Juli]. 253. 410
4. Decret welches den Auftrag und die Verrichtungen der Cantonaltagsatzungen bestimmt [2. Juli]. 254. 411
5. Decret welches den unehlichen Kindern die Bürgerrechte des Vaters ertheilt [4. Juli]. 350. 411
6. Decret der Ratification einiger Nationalgüter-Verkäufe im Distrikt Aehlen, Cant. Leman [4. Juli]. 438
7. Decret der Ratification einiger Nationalgüter-Verkäufe in den Distrikten Roschach und Wyl C. Sentis [4. Juli]. 439
8. Decret gleicher Art für das zu den St. Gallischen Klostergütern gehörige Wolpelierhaus zu Roschach [4. Juli]. 439
9. Decret welches dem B. Glor von Wallisellen C. Zürich seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter zu heurathen bewilligt [4. Juli]. 367. 439
10. Decret welches dem Bezirk Arth 4 Deputirte auf die Cantonstagsatzung des Cantons Schwyz giebt [6. Juli]. 275. 442
11. Decret welches 7 gew. Officiers unter den Schweizer-Emigrantencorps die Amnestie ertheilt [6. Juli]. 404. 442
12. Decret welches die Vertheilung einer Alment zu Obertrifferschwyl im Canton Zürich ratificirt [13. Juli]. 368. 456
13. Decret welches dem Ministerium des Innern einen Credit von 300 000 Fr. eröffnet [13. Juli]. 459
14. Decret welches den Gehalt des öffentlichen Anklägers beym obersten Gerichtshof auf 1600 Fr. herabsezt [13. Juli]. 449. 459
15. Decret welches die Vertheilung einer Alment zu Volkartschwyl C. Zürich ratificirt [13. Juli]. 417. 460
16. Decret welches die Zusammensetzung der Tagsatzung des Cant. Wallis bestimmt [15. Juli]. 305. 460
17. Decret welches die Eidesformel für die Cantonstagsatzungen enthält [13. Juli]. 297. 464
18. Decret welches die Uebersendung einer Anleitung an die Cantonstagsatzungen verordnet [15. Juli]. 313. 467
19. Decret der Amnestie für die im Spätjahr 1800 in den Cant. Basel und Leman vorgefallenen revolutionären Auftritte [18. Juli]. 468. 477
20. Decret welches dem Kriegsministerium einen neuen Credit von 500,000 Fr. bewilligt [24 Juli] 494
21. Decret welches die Theilung einiger gemeinsamer Fonds der Bürger von St. Branchier C. Wallis gutheißt [25. Juli]. 456. 494
22. Gesetz welches verordnet, daß das seit dem Gesetz vom Nov. 98 neu urbar gemachte Land keinen Zehenden zu entrichten hat [25. Juli] 473. 496
23. Decret welches einen Beschluß der Vollziehung der einige Abänderungen in den Patenten für die St. Gallische Spinnmaschinenanstalt ertheilt, ratificirt [28. Juli]. 500
24. Decret welches die March und die Höfe wieder dem Canton Schwyz einverleibt [28. Juli]. 535. 500
25. Decret der Ratification von Verkäufen einiger dem Kloster Einsiedlen zuständiger im Thurgau gelegener Liegenschaften [28. Juli]. 500
26. Decret welches die Trennung der Dorfschaft Arcegno von der Pfarrey Locone gestattet [28 Juli] 503
27. Decret welches den Zusammentritt der allgemeinen Tagsatzung auf den 7. Herbstm. festsezt [28. Juli]. 357. 503
28. Decret welches den Beschluß des Vollz. Ausschuß vom 11. Juni 1800 über die Absönderung eines Theils der Gemeinde Höchstätten von der Pfarrgemeinde Seeberg und seiner Vereinigung mit Koppigen aufhebt [31. Juli]. (Nr. 217. S. 916.) — 508